



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 9. August 1950 in Osnabrück gegründete Club führt den Namen: **“Motorsport-Club Osnabrück e.V. im ADAC”** (nachfolgend **MSC** genannt). Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR1316 eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Weser-Ems und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u. a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit Außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Weser-Ems und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclub können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclub und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.



- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Datenschutz

- I. Um den Mitgliedern clubbezogene Informationen zur Verfügung stellen zu können, müssen teilweise personenbezogene Daten gespeichert werden.
- II. Der MSC erhebt und speichert nur solche Daten von Clubmitgliedern, die für den Vereinszweck erforderlich sind und auch nur für die Dauer dieser Erforderlichkeit.
- III. An Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben, es sei denn, der MSC ist:
- a. gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss zur Herausgabe verpflichtet
 - b. die Herausgabe ist zur Durchführung bzw. Abwicklung von Diensten erforderlich, welche von den Clubmitgliedern in Anspruch genommen werden
 - c. das Clubmitglied erteilt uns ausdrücklich die Einwilligung zur Herausgabe der Daten.
- IV. Eine solche Einwilligung kann vom Clubmitglied jederzeit widerrufen werden. Der MSC legt dabei großen Wert auf den sorgfältigen Umgang mit diesen Daten und deren Schutz.

§ 5 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- III. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des MSC an.



§ 6 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die jeweils geltenden Beiträge werden in einer separaten Beitragsliste aufgeführt.
- II. Die Zahlung erfolgt im Voraus im Januar eines Jahres per Bankeinzug. Das Mitglied erhält eine Rechnung über die zu zahlenden Beiträge.
- III. Bei unterjährigem Eintritt in den MSC werden für jeden angefangenen Monat bis zum Jahresende jeweils 1/12 des Jahresbeitrags erhoben. Dieser anteilige Beitrag wird zusammen mit dem folgenden Jahresbeitrag eingezogen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Eine Erstattung von anteiligen Beiträgen erfolgt nicht.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint oder
 - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c. darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalvorstand ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- V. Durch das Ausscheiden aus dem MSC wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.



§ 8 Organe

- I. Die Organe des Clubs sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclub. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclub einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per Email mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclub unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit erforderlich
 - f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen **nur** die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclub für die Mitgliederversammlung des ADAC-Regionalclubs. Diese müssen Mitglied des ADAC-Regionalclubs sein.



§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Mitgliedern und dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub - Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclub mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.



§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub Vorstandes
 - b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
 - c. auf Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes

§ 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - geschäftsführender Vorstand**
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Sportleiter
 5. dem Veranstaltungswart
 - erweiterter Vorstand**
 6. dem Kassierer
 7. dem Referent für Wagensport
 8. dem Referent für Motorradsport
 9. dem Referent für Verkehrsfragen
 10. dem Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 11. dem Schriftführer
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 5. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.



-
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclub gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder seiner Regionalclubs Mitglieder des Ortsclub sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclub in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.



§ 15
Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16
Vermögensverwendung

- I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclub oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die **gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München**

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub Mitglied ist Osnabrück